

§ 8.

Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den SD - RFH oder seinen Rechtsnachfolger, die sie wiederum für die Angehörigen des Sicherheitsdienstes der W bzw. deren Angehörige verwenden werden.

Als Chef der Sicherheitspolizei und des SD - RFH bestelle ich zum ersten Vorstand der Stiftung:

- W-Brigadeführer Dr. B e s t
- W-Brigadeführer A l b e r t
- W-Oberführer Dr. M e h l h o r n
- W-Sturmbannführer S c h e l l e n b e r g
d.Schutzpol.
Hauptmann/P o m m e

Berlin, den 30.7.1939.

gez. Reinhard Heydrich
W-Gruppenführer.

Genehmigung
(Gebührenfrei)
VI c 8385/39
7105 Berlin.

Die Stiftung "Nordhav" mit dem Sitz in Berlin wird auf der Grundlage der vorstehenden Stiftungs-urkunde und Satzung gemäß § 80 BGB und Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des BGB vom 16.November 1899 (GS.S. 562) mit der Maßgabe genehmigt, daß § 8 der Satzung folgenden Zusatz erhält:

"Beschlüsse des Vorstandes, die Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der Gesetze."

Berlin, den 3.August 1939.

Das Preußische Staatsministerium
Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
In Vertretung
(Stempel!) gez. Stuckart



Für die Richtigkeit:
Der Chef der Reichspolizei und des Sicherheitsdienstes

abgezeichnete.